HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 53 **FREITAG, DEN 21. DEZEMBER** **2001**

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 2001	Verordnung über die Hamburgische Landesfamilienkasse (Landesfamilienkassenverordnung – HmbLFKVO) . . . . . neu: 600-1-1	575
11. 12. 2001	Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen . . . . . neu: 202-1-78	576
11. 12. 2001	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung 2032-1-4	580

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Hamburgische Landesfamilienkasse (Landesfamilienkassenverordnung –HmbLFKVO)

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert am 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081, 2090), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Bei der für das Personalwesen zuständigen Behörde wird unter dem Namen „Familienkasse der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Landesfamilienkasse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 823), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2806), eingerichtet.

(2) Sie nimmt die Aufgaben der Familienkassen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf deren Antrag wahr, soweit sich die für das Personalwesen zuständige Behörde mit der Übertragung der Aufgaben nach § 72 Absatz 1 EStG auf die Familienkasse der Freien und Hansestadt Hamburg einverstanden erklärt hat.

(3) Mit der Übertragung tritt die Familienkasse der Freien und Hansestadt Hamburg in die Rechtsstellung der Familienkassen nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 FVG ein.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Dezember 2001.

Gebührenordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 17 und 18 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen in Angelegenheiten des Großmarktes Obst, Gemüse und Blumen und für die Benutzung seiner Einrichtungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen nach der Anlage erhoben.

(2) In den Gebühren und besonderen Auslagen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten außer bei den Verwaltungsgebühren für die Ausstellung von Marktausweisen sowie für das zur Verfügung stellen von Einlasskarten und Einlasstechnik für automatische Toranlagen. In den übrigen Fällen ist sie hinzuzurechnen.

(3) In der Anlage erfolgt bei der Berechnung von Flächen nach Quadratmetern erfolgt bei angefangenen Quadratmetern unter 0,5 m² eine Abrundung und über 0,5 m² eine Aufrundung auf volle Quadratmeter.

§ 2

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung bereits entstanden ist, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Gebührenordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Dezember 2001.

Anlage

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Abschnitt A Verwaltungsgebühren	
1000.0	Marktausweise	
1000.1	Erstmalige Ausstellung eines Marktausweises für das laufende Kalenderjahr zugunsten einer Firma mit Ausnahme von Speditionen	41,—
1000.2	Erstmalige Ausstellung jedes weiteren Marktausweises für das laufende Kalenderjahr zugunsten einer Firma mit Ausnahme von Speditionen	21,—
1000.3	Ausstellung eines Marktausweises für das laufende Kalenderjahr für Speditionen	41,—
1000.4	Ersatzausweis	21,—
1000.5	Ausstellung eines Marktausweises für Auszubildende	gebührenfrei
1010.0	Zustimmung zu Anträgen zur Durchführung von baulichen Maßnahmen oder technischen Veränderungen auf Flächen und in Räumen sowie von Reklame gemäß Abschnitt XI Nummer 2 der Betriebs- und Benutzungsordnung für den Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vom 2. Juni 1986 (Amtl. Anz. S. 2094), zuletzt geändert am 13. Dezember 2000 (Amtl. Anz. S. 4281), in der jeweils geltenden Fassung	25,— bis 2 500,—
1010.1	Zustimmung zu Anträgen im Sinne von Tarifnummer 1010.0, die sich auf Maßnahmen zugunsten des Großmarktes beziehen	gebührenfrei
1011.0	Sonstige Genehmigungen (zum Beispiel Untervermietungen)	25,— bis 500,—
1012.0	Erfolglose Widerspruchsverfahren	
1012.1	bei Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zur Benutzung, gegen den Widerruf von Zulassungen oder gegen die Vornahme oder Ablehnung anderer Amtshandlungen	5,— bis 1 000,—
1012.2	bei Widersprüchen gegen die Festsetzung oder die Höhe von Gebühren oder Auslagen	12,50 bis 500,—

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Abschnitt B Benutzungsgebühren	
	1. Großmarkthalle und Nebenflächen	
1100.0	Überlassung beziehungsweise Benutzung von Büro-, Arbeits-, Sozial-, Lager-, Kühlräumen sowie sonstiger Flächen in der Großmarkthalle je m² und Monat	
1101.0	Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle	
1101.1	Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle	11,63
1101.2	Bei Aufstockung von zu Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle gehörigen Büroflächen wird ein Zuschlag von 50 vom Hundert (v. H.) auf die Gebühr nach Tarifnummer 1101.1 für die überbaute Fläche einschließlich Fläche der Erzeugergemeinschaft (EZG) erhoben.	
1101.3	Bei Überlassung von Kühlzellen auf Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle wird für die überbaute Fläche bei einer Nutzungshöhe von bis zu 3 m ein Zuschlag von 50 v. H. und bei einer Nutzungshöhe von über 3 m ein Zuschlag von 100 v. H. auf die Gebühr nach Tarifnummer 1101.1 erhoben.	
1101.4	Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle der EZG	11,—
1101.5	Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle (Halle C des Blumenmarktes) einschließlich Verkehrswege	9,54
1101.6	sonstige Nutzung von Flächen in der Halle, im Zwischen- und Untergeschoss, die nicht dem Verkauf, der Bearbeitung oder der Lagerung dienen	5,—
	bis	500,—
1101.7	Bei tageweiser Überlassung oder Nutzung von Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle oder Teilflächen wird je m² und Tag 10 v. H. der unter Tarifnummer 1101.1 oder 1101.5 genannten Gebühr erhoben.	
1102.0	Lagerräume und Kühlräume in den Zwischengeschossen	
1102.1	Lagerräume	3,02
1102.2	an die Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e. G. überlassene Lagerräume einschließlich Verkehrswege	3,45
1102.3	Kühlräume im Zwischengeschoss – Süd –	10,85
1103.0	Lagerräume im Untergeschoss mit den Nummern 1 bis 12, 205 bis 216, sowie Lagerräume nördlich der Rampenstraße – Nord – und südlich der Rampenstraße – Süd	
1103.1	an Inhaber von Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle	3,35
1103.2	an andere Benutzer	4,24
1104.0	Lagerräume im Untergeschoss zwischen der Rampenstraße – Nord – und der Rampenstraße – Süd – mit Ausnahme der Räume mit den Nummern 1 bis 12, 205 bis 216	
1104.1	an Inhaber von Flächen im Erdgeschoss der Großmarkthalle	5,—
1104.2	an andere Benutzer	6,29
1105.0	Kühlräume (auch Teilflächen) im Untergeschoss	
1105.1	mit einer Nutzungshöhe bis 3 m	10,85
1105.2	Für Kühlräume mit einer Nutzungshöhe über 3 m wird ein Zuschlag von 50 v. H. auf die Gebühr nach Tarifnummer 1105.1 erhoben.	
1106.0	Flächen zum Aufstellen für E-Karren, E-Karrenanhänger, Gabelstapler oder andere elektromotorisch betriebene Transportfahrzeuge je Platz und Monat mit Platz für Ladegeräte für	
1106.1	das erste Fahrzeug	37,81
1106.2	jedes weitere Fahrzeug als Mehrplatznutzung, höchstens jedoch zwei Fahrzeuge zusätzlich, ohne dass Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden	18,95
1106.3	Plätze ohne Ladegerät für das erste Fahrzeug	18,95
1106.4	jedes weitere Fahrzeug als Mehrplatznutzung, höchstens jedoch zwei Fahrzeuge zusätzlich, ohne dass Verkehrsflächen inAnspruch genommen werden	9,47
1106.5	die Benutzung der E-Karrenwaschanlage je Marke	5,11
1107.0	Flächen in den Tunneldurchfahrten	2,56
1108.0	Büroräume	
1108.1	mit Grundausstattung	6,98
1108.2	mit zusätzlichen Einbauten	7,40
	bis	15,50
1109.0	Umkleideschränke in den Sozialräumen je Schrank und Monat	10,23
1110.0	Überlassung von Räumen und Flächen im Großmarkthallenanbau	
1110.1	Fläche im Erdgeschoss einschließlich Verkehrswege	9,54

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1110.2	Lagerkeller einschließlich Verkehrswege	3,45
1110.3	Büro- und Sozialräume	10,74
1110.5	Pkw-Stellplätze im Kellergeschoss	63,91
1110.6	überdachte östliche Freifläche sowie sonstige Freiflächen des Blumenmarktes	2,37
	2. Außenflächen	
1120.0	Überlassen beziehungsweise Benutzung von Räumen und Flächen auf dem Außengelände je m² und Monat	
1120.1	Lager, Bearbeitungs- und Umschlagflächen, soweit im Folgenden nicht bei den einzelnen Umschlaghallen aufgeführt	5,62
1120.2	Büro-, Sozial- und Ausstellungsräume, soweit im Folgenden nicht bei den einzelnen Umschlaghallen aufgeführt	6,89
1121.0	Lager-, Bearbeitungs- und Umschlagflächen der Umschlaghalle West I	4,57
1122.0	Lager- und Bearbeitungsflächen EZG der Umschlaghalle West II	4,47
1123.0	Umschlaghalle West III	
1123.1	für Leergutlagerung	2,75
1123.2	für andere Zwecke	3,29
1123.3	Freiflächen zur längerfristigen Nutzung für die Lagerung von Waren, Leergut und sonstigen Gegenständen	2,08
1125.0	Lager- und Bearbeitungsflächen der Umschlaghalle West V	3,66
1126.0	Lager- und Bearbeitungsflächen der Umschlag-Halle Nord-West	4,95
1128.0	Umschlaghalle Süd-West II	
1128.1	Überbaute Fläche und dazugehörige Freiflächen	2,56
1128.2	Lager- und Bearbeitungsflächen einschließlich Büro- und Sozialräume	3,07
1129.0	Flächen in der Umschlaghalle West VI	5,15
1135.0	Räume in der Stützmauer	9,38
1137.0	Räume oberhalb der Rampenstraßen	3,83
1138.0	Längerfristige Überlassung beziehungsweise Nutzung von Freiflächen für die Lagerung von Waren, Leergut oder sonstigen Gegenständen	
1138.1	kragdachgeschützte Freiflächen	2,84
1138.2	sonstige Freiflächen	2,37

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	3. Besondere Gebühren	
1150.0	Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Großmarkthalle je Veranstaltung	25,— bis 5 000,—
1150.1	Benutzung von Park- und Verkehrsflächen je Veranstaltung	25,— bis 50 000,—
1150.2	Benutzung von Räumen, Flächen und Einrichtungen und sonstigen Anlagen des Großmarktes für Film- und Fotoaufnahmen und Werbung	25,— bis 5 000,—
1150.3	Für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Großmarktes für Unterrichts- und Ausbildungszwecke, das Ausstellen von Marktausweisen für Auszubildende sowie für Maßnahmen zugunsten des Großmarktes werden keine Gebühren erhoben.	
1150.4	Für die Flächen, die mit der Entsorgung von Abfall beauftragten Unternehmen zum Betrieb von Entsorgungsplätzen zur Verfügung gestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.	
1154.0	Zur Verfügung stellen von Einlasskarten beziehungsweise Ersatzkarten und Einlasstechnik für automatische Toranlagen	10,— bis 1 000,—
1155.0	Imbisse und Kantinen einschließlich Nebenräume je m² und Monat	15,85
1160.0	zur Bebauung überlassene Flächen je m² und Monat	2,50 bis 5,—
1160.1	zum Bau mehrgeschossiger Parkplätze überlassene Flächen je m² und Monat	0,50 bis 2,50
1160.2	zum Ausbau überlassene Gebäude je m² Grundfläche und Monat	2,50 bis 10,—
	4. Parkplätze	
1162.0	Parkplätze je Monat und Fahrzeug	
1162.1	Fahrzeuge bis 15 m² Parkfläche	46,02
1162.2	Fahrzeuge bis 25 m² Parkfläche	71,58
1162.3	Fahrzeuge über 25 m² Parkfläche	143,16
1162.4	Für überdachte Parkplätze wird ein Zuschlag in Höhe von 30 v. H. erhoben.	
1162.6	für die Nutzung ab 7.00 Uhr ohne Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz	15,34

Tarifnummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	5. Besondere Auslagen und sonstige Gebühren	
1164.0	In den Fällen der Tarifnummern 1101.1 bis 1102.2, 1103.1 bis 1104.2, 1106.1 bis 1106.4, 1107.0, 1108.1 und 1108.2, 1110.1 bis 1138.2 und 1150.1 bis 1160.2 sind die Aufwendungen für gelieferte Energie, Heizung, Wasser und für Abwasser einschließlich der Gemeinkosten als besondere Auslagen zusätzlich zu erstatten, sofern es sich nicht um Kosten für die allgemeine Beheizung und Beleuchtung sowie den allgemeinen Wasserverbrauch der in den Tarifnummern 1101.1 bis 1110.2 genannten Bereiche handelt. Es werden Abschlagzahlungen erhoben. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.	
1165.0	Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Reinigung der Großmarktflächen, die Entsorgung des Abfalls auf den Flächen sowie für die Schnee- und Eisbeseitigung werden auf alle den Nutzern überlassenen beziehungsweise von ihnen genutzten oder untervermieteten Flächen und Einrichtungen sowie auf die Flächen der von den Nutzern selbst erstellten oder ausgebauten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme der von der Großmarktverwaltung selbstgenutzten Flächen, Flächen für die Bewirtschaftung von Mehrwegverpackungen, Flächen des Entsorgungsplatzes, zugewiesene Verkehrsflächen, Freiflächen, die für eigene E-Karrenladestationen genutzt werden, Parkplätzen und Flächen, deren Benutzungsgebühren nicht nach m² berechnet werden, wie folgt umgelegt:	
	a) Flächen der Firmen des Lebensmittelhandels, außer des Eierhandels, die nachweislich an den zugelassenen Stellen ihren Abfall anliefern, sowie Transportunternehmen des Lebensmittelhandels ..... =	Jahresbetrag je m²
	b) Flächen der Erzeugergemeinschaft ..... =	29 v. H. des Jahresbetrages je m²
	c) Alle übrigen Flächen mit Ausnahme der Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e. G. und Büros ..... =	15 v. H. des Jahresbetrages je m²
	d) Sämtliche auf dem Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen vorhandenen Büroräume ..... =	9 v. H. des Jahresbetrages je m²
	e) Flächen der Marktgemeinschaft Blumengroßmarkt e. G ..... =	3 v. H. des Jahresbetrages je m²
	nach folgender Formel:	
	$\frac{\text{jährliche Aufwendungen einschließlich Gemeinkosten}}{\text{(Gesamtfläche a + 0,29 x Gesamtfläche b + 0,15 x Gesamtfläche c + 0,09 x Gesamtfläche d + 0,03 x Gesamtfläche e)}}$ =	Jahresbetrag je m²
1165.1	Die gemäß Tarifnummer 1165.0 zu zahlenden Jahresbeträge werden in Monatsbeträge umgerechnet und dementsprechend als Vorauszahlungen erhoben. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige voraussichtliche Jahresbetrag. Im Folgejahr wird die Endabrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen und Gemeinkosten vorgenommen. Sofern Flächen nicht das volle Kalenderjahr überlassen, genutzt oder untervermietet worden waren, ist der jeweilige Jahresbetrag anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat zu erheben. Vorauszahlungen sind solange weiterzuzahlen, bis ein neuer Vorauszahlungsbescheid ergeht.	
1171.0	Die Aufwendungen einschließlich der Gemeinkosten für die Abfuhr und Beseitigung von Leergut, Verpackungsmaterialien, Verderbware, Abfall, Sonderabfall sowie sonstigen Gegenständen, Stoffen oder Flüssigkeiten jeder Art, die nicht bei dem Entsorgungsplatz angeliefert oder ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Großmarktflächen unzulässigerweise abgestellt oder zurückgelassen werden, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	
1180.0	Benutzung der Kühlwasserleitung im Untergeschoß je m³ Kühlwasser	0,72

Fünfte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung

Vom 11. Dezember 2001

Auf Grund von § 85 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (HmbGVBl. S. 161), zuletzt geändert am 22. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 347), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in Absatz 1 Nummer 1 genannte Personen, wenn das Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst (§ 40 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 21. September 1994 – BGBl. I S. 2648, 3134) beschäftigt sind,“.

2. § 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 3 wird die Textstelle „35 000 DM“ durch die Textstelle „18 000 Euro“ ersetzt.

2.2 In Nummer 8 wird die Textstelle „wenn sie vollbeschäftigt oder wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind“ durch die Textstelle „wenn ein gleichwertiger Beihilfeanspruch besteht“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3.1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Zahnarztes“ die Textstelle „, Psychotherapeuten“ eingefügt.

3.1.2 In Satz 3 wird die Textstelle „die Behandlung von einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ durchgeführt wird und“ gestrichen.

3.2 Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. die vom Arzt, Zahnarzt oder Heilpraktiker bei Leistungen nach Nummer 1 verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen, abzüglich eines Betrags für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel

a) in Höhe des in § 31 Absatz 3 Satz 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung für kleine Packungsgrößen genannten Betrags bei einem Apothekenabgabepreis bis 16 Euro, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels,

b) in Höhe des in § 31 Absatz 3 Satz 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung für mittlere Packungsgrößen genannten Betrags bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 16 Euro bis 26 Euro,

c) in Höhe des in § 31 Absatz 3 Satz 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung für große Packungsgrößen genannten Betrags bei einem Apothekenabgabepreis von mehr als 26 Euro.“

3.3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

3.3.1 In Satz 3 wird hinter der Textstelle „Arbeitstherapeuten,“ die Textstelle „Ergotherapeuten,“ eingefügt.

3.3.2 Satz 4 wird aufgehoben.

3.4 In Nummer 7 Satz 4 wird die Textstelle „, die am 1. April 1995 5.514 DM betragen,“ gestrichen.

3.5 In Nummer 8 Satz 1 wird die Textstelle „11 DM“ durch die Textstelle „6 Euro“ und die Textstelle „66 DM“ durch die Textstelle „36 Euro“ ersetzt.

3.6 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

3.6.1 In Satz 2 wird die Textstelle „Höchstbetrag von 0,46 DM“ durch die Textstelle „in § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 31. August 1998 (HmbGVBl. S. 195), in der jeweils geltenden Fassung genannten Höchstbetrag“ ersetzt.

3.6.2 In Satz 3 wird die Textstelle „von 25 DM“ durch die Textstelle „in Höhe des in § 60 Absatz 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrags“ ersetzt.

3.7 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

3.7.1 In Buchstabe a wird jeweils die Textstelle „50 DM“ durch die Textstelle „26 Euro“ ersetzt.

3.7.2 In Buchstabe b wird die Textstelle „17 DM“ durch die Textstelle „9 Euro“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 2 Nummer 2 wird die Textstelle „30 DM“ durch die Textstelle „16 Euro“ und die Textstelle „25 DM“ durch die Textstelle „13 Euro“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

5.1.1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie bestimmt sich nach den Pflegestufen des § 15 Absatz 1 SGB XI und wird monatlich in Höhe der in § 37 Absatz 1 Satz 3 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung für Pflegebedürftige der jeweiligen Pflegestufe genannten Beträge gewährt.“

5.1.2 Es werden folgende Sätze angefügt:

„§ 37 Absatz 2 SGB XI gilt sinngemäß. Beihilfen werden auch zu den Aufwendungen für Pflegeeinsätze nach § 37 SGB XI (Pflege-Pflichteinsätze) gewährt, wenn die private oder soziale Pflegeversicherung hierfür anteilig Zuschüsse zahlt. Der Umfang der anteiligen Beihilfeleistungen bestimmt sich nach § 37 Absatz 3 SGB XI. Für Personen, die nach § 28 Absatz 2 SGB XI Leistungen zur Hälfte erhalten, gilt § 9 Absatz 8 entsprechend.“

5.2 In Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „200 DM“ durch die Textstelle „102 Euro“, die Textstelle „175 DM“ durch die Textstelle „89 Euro“

und die Textstelle „150 DM“ durch die Textstelle „76 Euro“ ersetzt.

6. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

6.1 Hinter Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. bei Kindern und Jugendlichen die Kosten für eine Jugendgesundheitsuntersuchung zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr, wobei die Untersuchung auch bis zu 12 Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze),“

6.2 Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

7. In § 11 Absatz 2 wird die Textstelle „250 DM“ durch die Textstelle „128 Euro“ ersetzt.

8. In § 12 Absatz 1 wird die Textstelle „1300 DM“ durch die Textstelle „665 Euro“, die Textstelle „850 DM“ durch die Textstelle „435 Euro“, die Textstelle „2000 DM“ durch die Textstelle „1000 Euro“, die Textstelle „650 DM“ durch die Textstelle „333 Euro“, die Textstelle „425 DM“ durch die Textstelle „218 Euro“ und die Textstelle „4000 DM“ durch die Textstelle „2000 Euro“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 4 Nummer 2 wird die Textstelle „40 DM“ durch die Textstelle „21 Euro“ ersetzt.

9.2 In Absatz 5 Nummer 2 wird die Textstelle „80 DM“ durch die Textstelle „41 Euro“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

10.1 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach dem Entstehen der Aufwendungen (§ 5 Absatz 4 Satz 2) oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.“

10.2 In Absatz 4 wird die Textstelle „200 DM“ durch die Textstelle „100 Euro“ und die Textstelle „30 DM“ durch die Textstelle „15 Euro“ ersetzt.

10.3 Absatz 5 wird aufgehoben.

10.4 Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

10.5 Im neuen Absatz 6 wird die Textstelle „1000 DM“ durch die Textstelle „500 Euro“ und die Textstelle „2000 DM“ durch die Textstelle „1000 Euro“ ersetzt.

11. Die Anlage 1 (zu § 6 Nummer 1 Satz 2 HmbBeihVO) wird wie folgt geändert:

11.1 In Nummer 2 Satz 1 wird die Textstelle „sind in Höhe von zwei Dritteln,“ durch das Wort „sowie“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

11.2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen (Abschnitt G des Gebührenverzeichnisses für Zahnärzte) sind nur beihilfefähig, wenn

a) die behandelte Person bei Beginn der Behandlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; dies gilt nicht bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern,

b) vor Beginn der Behandlung der Festsetzungsstelle ein Heil- und Kostenplan vorgelegt wird und

c) die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen vor Beginn der Behandlung anerkannt hat.“

12. Die Anlage 2 (zu § 6 Nummer 4 HmbBeihVO) wird wie folgt geändert:

12.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „80 DM“ durch die Textstelle „40 Euro“ ersetzt.

12.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „200 DM“ durch die Textstelle „100 Euro“ ersetzt.

12.3 In Nummer 8 wird die Textstelle „2000 DM“ durch die Textstelle „1000 Euro“ ersetzt.

12.4 Nummer 9 wird wie folgt geändert:

12.4.1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

12.4.1.1 In Doppelbuchstabe aa wird die Textstelle „60 DM“ durch die Textstelle „31 Euro“ und die Textstelle „80 DM“ durch die Textstelle „41 Euro“ ersetzt.

12.4.1.2 In Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle „100 DM“ durch die Textstelle „52 Euro“ und die Textstelle „120 DM“ durch die Textstelle „62 Euro“ ersetzt.

12.4.1.3 In Doppelbuchstabe cc wird die Textstelle „140 DM“ durch die Textstelle „72 Euro“ und die Textstelle „180 DM“ durch die Textstelle „92,50 Euro“ ersetzt.

12.4.1.4 In Doppelbuchstaben dd und ee wird jeweils die Textstelle „180 DM“ durch die Textstelle „92,50 Euro“ sowie die Textstelle „220 DM“ durch die Textstelle „113 Euro“ ersetzt.

12.4.1.5 In Doppelbuchstabe ff wird die Textstelle „220 DM“ durch die Textstelle „113 Euro“ und die Textstelle „260 DM“ durch die Textstelle „133 Euro“ ersetzt.

12.4.1.6 Die Textstelle „40 DM“ wird durch die Textstelle „21 Euro“ ersetzt.

12.4.2 In Buchstabe b wird die Textstelle „40 DM“ durch die Textstelle „21 Euro“ ersetzt.

12.4.3 In Buchstabe c wird die Textstelle „20 DM“ durch die Textstelle „11 Euro“ ersetzt.

12.4.4 In Buchstabe d Satz 4 wird die Textstelle „25 DM“ durch die Textstelle „13 Euro“ ersetzt.

12.5 Nummer 10 wird wie folgt geändert:

12.5.1 In Buchstabe a wird hinter der Textstelle „Aphakie,“ die Textstelle „Astigmatismus obliquus ab 2 Dioptrien, regulärer Astigmatismus rectus und inversus ab 3 Dioptrien,“ eingefügt.

12.5.2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Buchstaben a sind die Mehraufwendungen für Kurzzeitlinsen (z. B. Wegwerflinsen, Austauschsysteme, Einmallinsen) bei Vorliegen einer der folgenden zusätzlichen Indikationen beihilfefähig:

Progressive Myopie bei Kindern, wenn der progressive Verlauf (Änderung der Brechwerte um mindestens 2 Dioptrien jährlich) nachweisbar ist,

Unverträglichkeit jeglicher Linsenpflegesysteme,

Einsatz als Verbandlinse bei schweren Erkrankungen von Hornhaut, Lidern oder Bindehaut oder bei Einsatz als Medikamententräger,

Ektropium,

Entropium,

Symblepharon,

Lidschlussinsuffizienz.

Nummer 9 Buchstabe e gilt entsprechend."

12.6 In Nummer 12 wird die Textstelle „1400 DM" durch die Textstelle „700 Euro" ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift

Beihilfen zu Aufwendungen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstanden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften gewährt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. Dezember 2001.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.